



Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright: Schulz-Kirchner Verlag. Idestein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen. E-mail: info@schulz-kirchner.de

Foto: © Inga Bartussek - Fotolia

Eine Bestandsaufnahme aus berufspolitischer Sicht

Verkammerung für Therapeuten

Bettina Kuhnert

Die Therapeutenkammer ist in aller Munde, egal ob in Printmedien, sozialen Medien und auf Veranstaltungen. Sie hat Befürworter, Gegner, aber zum größten Teil Unentschlossene, denen es in erster Linie an Informationen zur Körperschaft „Kammer“ fehlt. In jedem Fall hat sie das Potenzial, in der berufspolitischen Landschaft für Zündstoff zu sorgen. Der DVE wird dazu eine konstruktive Diskussion führen.

Seit einigen Jahren gründen sich in unterschiedlichen Bundesländern Initiativen oder Fördervereine für die Verkammerung der Therapieberufe. Auslöser ist in der Regel die Unzufriedenheit von Heilmittelbringern mit ihrer beruflichen Situation. Die Themen auf den Veranstaltungen der Initiativen entstammen hauptsächlich dem ambulanten Bereich (SGB V) und betreffen zum Beispiel die Vergütung der Niedergelassenen, die Gehälter der dort angestellten Therapeuten, die bürokratischen Hürden durch die Heilmittelrichtlinie und die Prüfpflicht sowie das Ordnungsverhalten der Ärzte. Der stationäre Bereich wird meist nicht zum Thema gemacht. Dafür wird aber das gemeinsame Vertreten von Arbeitgeber- und Angestellteninteressen in den Berufsverbänden kritisiert, was der DVE mit Nachdruck als eine seiner Stärken bewertet. Die Initiativen und Fördervereine finanzieren sich und ihre Veranstaltungen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie mit dem Sponsoring eines großen Wirtschaftsunternehmens der Heilmittelbranche.

Unterschiede und Gemeinsamkeiten

Um der Frage nachgehen zu können, inwieweit die Heilmittelbranche eine Therapeutenkammer bzw. eine Kammer je Berufsgruppe benötigt, ist zunächst eine Gegenüberstellung der Struktur und der Aufgaben von Kammern und Berufsverbänden sinnvoll (Tab.). Bei beiden Organisationsformen handelt es sich um berufsständische Vertretungen. Der größte Unterschied besteht darin, dass eine Kammer hoheitliche Aufgaben des Staates übertragen bekommt und eine Pflicht zur Mitgliedschaft besteht. Ein Berufsverband bildet sich aus freiwillig beitretenden Mitgliedern, die auch die Satzung und damit die Aufgaben und Ziele des Verbandes selbst bestimmen. Anders als ein Berufsverband hat eine Kammer die Möglichkeit, alle Therapeuten zu registrieren und eine Gerichtsbarkeit durchzuführen. Ein Berufsverband hingegen verhandelt mit den GKV die Vergütungen und arbeitet in medizinischen Fachgesellschaften mit. Im Prinzip lässt sich als Resümee aus der Gegenüberstellung ziehen, dass Kammer und Berufsverband an einigen Stellen überlappend arbeiten, an anderen Stellen eine sinnvolle Ergänzung für den jeweils anderen sind.

Viele Fragen unbeantwortet

Die große Frage lautet daher: Kann eine Kammer die aktuelle berufliche und wirtschaftliche Situation der Therapeuten entscheidend verbessern? Wichtigstes Argument der Kammer-Befürworter ist das Anhörungsrecht im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren. Auch der ständige Sitz im G-BA wird häufig thematisiert. Grundsätzlich werden auch

Weiter auf Seite 36 →

Tab. So unterscheidet sich eine Kammer von einem Berufsverband (Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie soll in erster Linie einen groben Überblick bieten)

Kammer	Berufsverband
Rechtsform: Eine berufsständische Körperschaft (Kammer) ist eine Körperschaft, die meist öffentlich-rechtlich und in Deutschland wiederum meist landesrechtlich organisiert ist. Sie nimmt Aufgaben der berufsständischen Selbstverwaltung wahr.	Ein Berufsverband ist eine Körperschaft des privaten Rechts, die sich die Vertretung und Förderung der Belange eines bestimmten Berufsstandes zum Ziel setzt. Der Berufsverband ist eine Form des Interessenverbandes.
Eigenständigkeit: Der Staat hat die Aufsicht (Staatsaufsicht) über die Kammer.	Berufsverbände arbeiten nach außen hin unter der Annahme, dass die Bündelung der Interessen möglichst vieler Angehöriger eines bestimmten Berufs die Möglichkeit verbessert, diese Interessen gegenüber den Vertragspartnern der Berufsausübenden (z.B. Arbeitgeber, Auftraggeber, öffentliche Hand, Gesetzgeber) und der Öffentlichkeit allgemein durchzusetzen, ggf. durch lobbyistische Arbeit.
Es besteht die gesetzliche Pflicht zur Mitgliedschaft, sofern man zu der betreffenden Berufsgruppe zählt.	Die Mitgliedschaft ist für die Berufsangehörigen freiwillig.
Ziele: Die hoheitlichen Aufgaben, die der Staat an die Kammern delegiert und sich dadurch entlastet.	Der Berufsverband gibt sich eine Satzung mit Verbandszielen, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
Finanzierung: Die Finanzierung erfolgt durch die Pflichtbeiträge der Kammermitglieder (die durch eine Beitragsordnung festgesetzt werden) sowie Gebühren für Dienstleistungen der Kammern.	Die Finanzierung erfolgt durch die Beiträge der Verbandsmitglieder (die durch eine Beitragsordnung festgesetzt werden).
Aufgaben (bzgl. der Rechtsgrundlage der Profession): Erlass von Berufsordnungen, die Berufszulassung und die Berufsaufsicht einschließlich der Berufsergerichtsbarkeit	Erstellung und Eingabe von Entwürfen zum Berufsgesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Mitarbeit in internationalen Berufsorganisationen und an der Berufsethik.
Expertise: Sachverständige Beratung staatlicher Stellen. Das bedeutet, dass die Kammern für Behörden und Gerichte Gutachten zu fachlichen Fragen erstellen oder Umfragen zur wirtschaftlichen Lage in den Mitgliedsunternehmen durchführen.	Durchführung von Umfragen unter den Therapeuten zu Themenkomplexen, die für die Verbandsmitglieder von Interesse sind, auch zu wirtschaftlichen Themen. Expertise auf Anfrage möglich und im DVE bisher auch üblich.
Rolle im Gesetzgebungsverfahren: Interessenvertretung (vor allem im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren und anderen staatlichen Entscheidungen von Belang) Hier können die Kammern ihre Sicht der Dinge vortragen und zu den Entwürfen der Ministerialverwaltung und des Parlaments Stellung nehmen.	Stellungnahmeberechtigung und zum Teil Anhörungsberechtigung bei Gesetzgebungsverfahren bzw. Richtlinienentwürfen durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA). Beispiele: Heilmittelrichtlinie und Anlagen, Rahmenempfehlung und Anlagen
Fort-/Weiterbildung: Dienstleistungen im Sinne von Fortbildung oder Beratung in kaufmännischen Angelegenheiten	Fortbildungs- und Weiterbildungsangebote zu fachlichen und strukturellen Themen sowie Gründungsseminare. Beratung der Mitglieder zum Beispiel zum Arbeitsrecht, gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen der Leistungserbringung.
Keine Aufgabe	Abschluss von Rahmenverträgen inkl. Gebührenordnungen mit den gesetzlichen Krankenkassen.
Keine Aufgabe	Einflussnahme auf das Tarifgeschehen im stationären Bereich über Kontakt zu ver.di
Keine Aufgabe	Mitarbeit an medizinischen Leitlinien
Qualitätssicherung: Fort- und Weiterbildungsordnungen, Abnahme von Prüfungen im Weiterbildungsbereich, Zulassung von Weiterbildungsanbietern	Qualitätssicherung: Fortbildungsvereinbarung mit den GKV im SGB V, QS-System für therapeutische Praxen und Ausbildungsstätten nach internationalem Standard
keine internationale Vernetzung	Internationale Vernetzung sowohl auf europäischer Ebene als auch weltweit, beispielsweise im Weltverband der Ergotherapeuten (WFOT)
Altersvorsorge und weitere Versicherungen durch ein eigenes Versorgungswerk (eigenständige Körperschaft) mit Regelpflichtbeitrag (Befreiung unter bestimmten Bedingungen möglich)	Freiwillige Versicherungen über günstige Gruppenverträge mit Kooperationspartnern des Berufsverbandes
Struktur: Das Kammer-Präsidium besteht in der Regel aus drei gewählten ehrenamtlichen Personen. Dazu leitet ein hauptamtlich eingestellter Geschäftsführer die Geschäftsstelle mit entsprechenden Angestellten.	Struktur: gewählter Vorstand durch die Mitgliederversammlung, Geschäftsstelle mit Geschäftsführer. Gremien mit ehrenamtlich Tätigen.

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright: Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de



Foto: © Ingo Bartussek - Fotolia

die Berufsverbände in Gesetzgebungsverfahren gehört und können hier Stellungnahmen abgeben (jüngst geschehen zum Terminservice- und Versorgungsgesetz, TSVG). Ein Sitz im G-BA ist übrigens nicht automatisch für eine Bundestherapeutenkammer vorgesehen – dafür müsste der Gesetzgeber die Bestellung der Mitglieder des G-BA ändern. Zudem ist ein Sitz im G-BA mit laufenden hohen Kosten verbunden. Zurzeit erlebt die Gesundheitsbranche ausgehend vom Gesetzgeber dynamische Veränderungen, die die Situation aller Therapeuten verbessern sollen. Diese Veränderungen wurden mit der stetigen Lobbyarbeit der bestehenden Berufsverbände und Aktivitäten anderer Initiativgruppen erreicht, auch ohne eine Therapeutenkammer. Gleichzeitig würde die Bildung von 16 Landeskammern und einer Bundeskammer finanzielle und personelle Ressourcen im Heilmittelbereich binden. Eine Schwächung der Berufsverbände würde einen erheblichen Nachteil für alle Therapeuten bedeuten. Dazu kommt, dass in einer Therapeutenkammer zahlreiche Berufsgruppen unterschiedlicher Größe zusammengefasst würden. Dies unterscheidet sie von Kammern wie der Ärztekammer, den Architektenkammern und der Pflegekammer, die oft als Beispiel angeführt werden. Bei der Bildung von solchen Therapeutenkammern stellen sich dadurch auch andere Fragen wie beispielsweise

- für welche Berufsgruppen kommt dies überhaupt in Frage?
- wie können die Interessen von zahlenmäßig unterrepräsentierten Berufen in einer Kammer Gewicht bekommen?

- sind die Interessen dieser unterschiedlichen Berufsgruppen überhaupt vereinbar?

Auf diese Fragen gibt es zurzeit noch keine Antworten.

Wie sehen Sie das?

Die Aufgaben von Kammern für therapeutische Berufe sind wichtig und richtig. Der DVE stellt aber zur Diskussion, ob gerade jetzt der richtige Zeitpunkt ist, hier Engagement und Arbeit zu investieren. Der Effekt würde erst in mehreren Jahren spürbar werden. Den Rückhalt und die Unterstützung für den aktuell hochdynamischen Prozess benötigen der DVE und alle anderen Berufsverbände von den Therapeuten aber genau jetzt!

Die Befürworter einer Verkammerung führen immer wieder an, dass nur ein Teil aller Therapeuten in den Berufsverbänden Mitglied ist. Dies ließe sich wohl am besten damit lösen, dass jede und jeder sich aufgerufen fühlen sollte, Verbandsmitglied zu werden! Statt die Lösung in der Bildung neuer Körperschaften zu suchen, sollte die Stärkung der vorhandenen Verbandsstrukturen im Vordergrund stehen. Insgesamt steht der DVE der Bildung von Kammern nicht ablehnend, dafür aber kritisch gegenüber. Dies bezieht sich vor allem auf das „Wann“ und weniger auf das „Ob“. Wir freuen uns, mit unseren Mitgliedern dazu in eine Diskussion treten zu können!



BETTINA KUHNERT ist Vorstandsmitglied für Versorgung und Kostenträger im DVE.

Kontakt: b.kuhnert@dve.info

DOI dieses Beitrags (www.doi.org):
10.2443/skv-s-2019-51020190205



Zum Weiterlesen

Die Berufskammern unterliegen in den Bundesländern den Kammergesetzen. Die Gesetze erscheinen auf den ersten Blick sehr unterschiedlich. Es gibt Kammergesetze für Heilberufe, für rechts- und wirtschaftsberatende Berufe sowie für technische Berufe. Die Gesetze geben jeweils Struktur und Aufbau der Kammern vor und definieren die Aufgaben, den finanziellen Haushalt und die Gerichtsbarkeit. Wer sich näher damit beschäftigen möchte, zum Beispiel anhand des Kammergesetzes für die Ärzte oder Psychotherapeuten, findet die Gesetze auf der Seite des Instituts für Kammerrecht unter www.kammerrecht.de